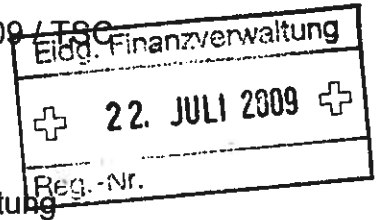


26 NE

DIE ADVOKATUR SURY

Luzern, 21. Juli 2009 / TSC



ALPENQUAI 4 neu  
CH-6002 LUZERN 6005 Luzern  
TELEFON +41 41 227 58 58  
TELEFAX +41 41 227 58 85

Eidg. Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern

SCHANZ 4  
CH-6300 ZUG  
TELEFON +41 41 711 74 06  
TELEFAX +41 41 711 74 07

INFO@DIEADVOKATUR.CH  
WWW.DIEADVOKATUR.CH

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG): Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Januar 2009 haben Sie die Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag in die Vernehmlassung gegeben und zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist wurde bis 31. Juli 2009 verlängert.

Mit Interesse haben wir die Revisionsbestrebungen verfolgt. Als Projektgruppe eines KTI-Forschungsprojekts sind wir sehr an einer Revision des VVG interessiert. Insbesondere die E-Commerce-Tauglichkeit des neuen, revidierten Gesetzes ist für uns von erheblicher Bedeutung. Ziel unseres Projektes ist es u.a., den Prozess der Verpfändung einer Lebensversicherungspolice zu automatisieren und digitalisieren.

Die rasante Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs ist nicht aufzuhalten. Eine Revision des VVG sollte diesen Entwicklungen zwingend Rechnung tragen und der Versicherungsbranche den Zugang zu einem komplett elektronischen Geschäftsverkehr ermöglichen.

Der vorgelegte Entwurf bildet die digitale Welt nicht oder nur ungenügend ab. Begriffe wie „digital“, „elektronisch“, „E-Mail“ oder „Textform“ finden sich nirgends im Gesetzesentwurf. Stattdessen bestehen (nach wie vor) sogar Bestimmungen, die allein den physischen, konventionellen Geschäftsverkehr verlangen, was um so erstaunlicher ist, als der Vernehmlassungsentwurf mit Bezug auf die "E-Commerce-Tauglichkeit" einen Rückschritt zum seinerzeitigen Expertenentwurf darstellt. Im Sinne einer zeitgemässen und zukunftsgerichteten Ausgestaltung des Gesetzes sollten deshalb diesbezüglich noch einige Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere müssen Regelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in allen Vertragsstadien in das Gesetz eingefügt werden. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen; die Über-

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt\*

lic. iur. Ursula Sury  
Prof. an der Hochschule Luzern  
Nachdiplomstudium  
Wirtschaftspädagogik (NDW)

lic. iur. Sandra Hophan-Schaetzel

Dr. iur. Reto Fanger  
Lehrbeauftragter an der  
Universität Luzern

Konsulenten

mag. iur. Maria Winkler

lic. iur. Karin Koç

lic. iur. Philipp Rüggländer  
Datenschutz- und Informatik-  
sicherheitsbeauftragter NDK

Roland Portmann  
El. Ing. FH, Inf. Ing. ETH

mag. oec. Christof Bardenhofer

\*Eingetragen im Anwaltsregister

lassung an den Erfindergeist im praktischen, rechtsschöpferischen Alltag kann dem nicht genügen – ja, hat hier keinen Platz.

Ein Verweis auf spätere Revisionen oder Entwicklungen in der Praxis (durch Interpretation, Auslegung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, etc.), wie in früheren Vernehmlassungsverfahren mehrmals argumentiert, ist heute nicht mehr tragbar. Der Gesetzgeber muss deshalb zwingend die klaren gesetzlichen Voraussetzungen für den E-Commerce schaffen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch den Verweis auf die verschiedenen, derzeit noch pendenten Gesetzesrevisionen, wie z.B. im Sachen- bzw. Grundbuchrecht oder im Aktienrecht betreffend Durchführung der Generalversammlung), in welchen neue Regeln zur Digitalisierung vorgesehen werden.

## **1 VORSTELLEN PROJEKT CASTRUM**

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat im Juni 2007 das KTI-Forschungsprojekt Nr. 9020.1 PFES-ES bewilligt. Der Vertrag wurde mit der Hochschule Luzern als Hauptgesuchstellerin, der Base-Net Informatik AG als Haupt-Wirtschaftspartnerin und Projektleiterin sowie den Wirtschaftspartnern UBS, Zuger Kantonalbank, AXA Winterthur und PAX Versicherungen abgeschlossen.

Ziel des KTI-Forschungsprojekts ist die Entwicklung und Markteinführung von „Castrum“, einer webbasierten Informations- und Serviceplattform mit EndUser Portal zur Automatisierung organisationsübergreifender Geschäftsprozesse. Konkret steht die Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse rund um Versicherungspolice im Zielfokus, wie z.B.:

- Die Verpfändung der Versicherungspolice für Hypothekendarlehen
- Die Notifikation und Entnotifikation der Versicherungspolice
- Das Bereitstellen und Abfragen von aktuellen Rückkaufswerten

In der Konzeptphase hat sich gezeigt, dass im untersuchten Business grosser Handlungsbedarf besteht und ein enormer Mehrwert für alle Parteien erzielt werden kann. Das Projekt steht in der Umsetzungsphase und kurz vor der Markteinführung unter dem Produktname „Smarx“.

## **2 BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **2.1 Art. 7 Abs. 1 Widerrufsrecht**

#### *Problematik*

Der Begriff „schriftlich“ ist unklar. Gemäss den Erläuterungen zum Entwurf kann das Widerrufsrecht auch elektronisch ausgeübt werden. Dennoch geht dies aus dem Gesetzestext nicht klar hervor.

Der Begriff „schriftlich“ sollte deshalb mit dem Begriff „Textform“ ersetzt werden. In einem separaten Artikel sollte deshalb zwingend eine zusätzliche

allgemeine Definition zu „Textform“ erfolgen. Hierbei könnte man sich an die Definition des Deutschen Rechts anlehnen, welches Textform im § 126b BGB wie folgt definiert:

#### *§ 126b Textform*

*Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.*

#### *Vorschlag*

##### *Art. 7 Widerrufsrecht*

*<sup>1</sup>Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer können ihren Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme durch eine Erklärung schriftlich in Textform widerrufen. Dies gilt nicht für Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.*

#### *Begründung*

Das Gesetz soll technologieneutral sein. Eine Übergabe sollte deshalb in Papierform oder auch elektronisch möglich sein. Dies könnte allenfalls mittels elektronischer Signatur oder auch auf anderen Wegen umgesetzt werden können. Ein ergänzender Verweis auf die GeBüV und die EIDI-V könnte hier deshalb hilfreich sein. Die übrigen Details sollten auf Verordnungsebene geregelt werden.

## **2.2 Art. 11 Police**

#### *Problematik*

Der Begriff „aushändigen“ ist auslegungsbedürftig und suggeriert das Erstellen und Aushändigen eines physischen Dokuments. Dies behindert den elektronischen Geschäftsverkehr. Der Begriff sollte ersetzt werden, z.B. durch „zur Verfügung stellen“. Der Begriff „Police“ sollte ergänzt werden mit „Police in Textform“.

#### *Vorschlag*

##### *Art. 11 Police*

*<sup>1</sup>Das Versicherungsunternehmen händigt stellt der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer eine Police in Textform aus zur Verfügung, welche die vereinbarten Rechte und Pflichten der Parteien festhält.*

*<sup>3</sup>Das Versicherungsunternehmen muss der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Kopie der im Antrag enthaltenen oder anderweitig in Textform abgegebenen Erklärungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, auf deren Grundlage der Vertrag abgeschlossen wurde, zur Verfügung stellen.*

### *Begründung*

Der Begriff „zustellen“ ist technologieneutral. Wird dieser durch den Zusatz „Textform“ ergänzt, ist eine vollständige elektronische Abwicklung möglich, was insbesondere für die Zukunft des e-commerce von enormer Bedeutung ist.

## **2.3 Art. 13 Form und Zeitpunkt**

### *Problematik*

Die Begriffe „schriftlich“ und „mitteilen“ sollten ersetzt werden im Sinne der obigen Ausführungen.

### *Vorschlag*

#### *Art. 13 Form und Zeitpunkt*

*<sup>1</sup>Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin die Angaben und Unterlagen nach Artikel 12 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen in Textform, verständlich und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass er/sie diese bei Beantragung oder Annahme des Vertrages kennen kann.*

### *Begründung*

Mit der einheitlichen Verwendung der technologieneutralen Begriffe wird Rechtssicherheit hergestellt.

## **2.4 Art. 106 Abtretung und Verpfändung**

### *Problematik*

Der Begriff „Übergabe“ ist im Hinblick auf ein technologieneutrales Gesetz störend bzw. hinderlich. Allenfalls wäre es ratsam, den Begriff „Übergabe“ allgemein zu definieren, analog zu „Textform“.

### *Vorschlag*

#### *Art. 106 Abtretung und Verpfändung*

*Abtretung und Verpfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und – je nach Zustellungsform gemäss Art. 11 – der physischen oder elektronischen Übergabe Zustellung der erhaltenen Police sowie der ~~schriftlichen~~ Anzeige in Textform an das Versicherungsunternehmen.*

### *Begründung*

Mit einer solchen Formulierung ist der Weg für den elektronischen Geschäftsverkehr offen. Die Aufnahme ins Gesetz ist deshalb zwingend notwendig.

## 2.5 Weitere Artikel

### Art. 4

Dieser Artikel enthält keine Formvorschrift. Grundsätzlich ist hier die Möglichkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs offen.

*Art. 14, 15, 18, 21, 23, 31, 38, 46, 47, 49, 52, 115, 119*

Der Begriff „schriftlich“ sollte durch „in Textform“ oder „Erklärung in Textform“ ersetzt werden.


## 3 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Im Sinne eines zukunftsgerichteten Gesetzes ist die E-Commerce-Tauglichkeit des neuen VVG von enormer Wichtigkeit. Das neue VVG sollte deshalb dringend auch die digitale Welt abbilden. Dies ist insbesondere auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz sehr wichtig.

Aber auch die Umsetzung unseres KTI-Forschungsprojektes hängt wesentlich von der Ausgestaltung des neuen VVG ab.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen in dieser Angelegenheit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Projektgruppe ~~Castrum~~  
Legal Ausschuss  
c/o Die Advokatur Sury GmbH